

Das Weltraumrecht im Rechtsgefüge

VON DR. MANFRED A. DAUSES, GENÈVE

Das internationale Weltraumrecht, seit geraumer Zeit ein Lieblingskind des Rechtstheoretikers, ist in den letzten Jahren über das Stadium reiner Gedanklichkeit hinausgewachsen und in die Phase praktischer Anwendung getreten. Auf dem Boden der tragenden, von der internationalen Rechtslehre erarbeiteten Grundsätze entsteht heute ein sich zusehends verdichtendes Netz bi-, pluri- und multilateraler Abkommensnormen zur Regelung einzelner weltraumbezogener Tätigkeiten, wie der Wetterüberwachung, des Katastrophenschutzes, der Umwelterhaltung, der Erkundung der Naturschätze und des satellitären Direktfernsehens.

Wie VON KRIES in einem neueren Aufsatz nachgewiesen hat, wird in wachsendem Maße der Entwicklung von Anwendungssatelliten Gewicht beigemessen. Die in den Vordergrund des Interesses gerückten nutzorientierten Weltraumaktivitäten übertreffen inzwischen bei weitem die reinen Forschungsmissionen an finanziellem Umfang und raumfahrtpolitischer Bedeutung, so daß die wirtschaftliche Nutzung der Weltraumtechnik dem zweiten traditionellen Hauptziel, nämlich der wissenschaftlichen Erforschung des Weltraum, den Rang in der politischen Bewertung abgelaufen hat. Dieser Wandel der faktischen Verhältnisse spiegelt sich nicht zuletzt in einer Akzentverschiebung der weltraumrechtlichen Entwicklung wider, die das ursprünglich als autonomes Recht des außerirdischen Raumes konzipierte Weltraumrecht heute unter spezifisch handlungs- und zweckbezogenen Gesichtspunkten erscheinen läßt¹.

Ausgehend von den Generalia dessen, was als »allgemeines Weltraumrecht« bezeichnet werden kann – dessen grundlegende Rechtsmaximen verfassungsrechtsähnlichen Charakter tragen –, ist mithin ein »besonderes Weltraumrecht« im Begriffe sich herauszubilden, das sich jeweils als Weltraumverwaltungs- oder

¹ Wulf von KRIES, Zur Fortentwicklung des Weltraumrechts, in: ZLW 1974, S. 89 ff. (91 f.).

Weltraumorganisationsrecht, Weltraumforschungs- oder Weltraumnutzungsrecht darstellt und sich zum Teil eng mit anderen, nicht-weltraumbezogenen Rechtsdisziplinen berührt.

Die offensichtliche Schwerpunktverlagerung von der theoretisch-doktrinenllen Betrachtung des Weltraumrechts hin zu dessen praktischer Nutzenanwendung und administrativ-organisatorischer Reglementierung sollte indessen dem Rechtswissenschaftler nicht den Blick für rechtsdogmatische und rechtssystematische Zusammenhänge trüben, steht doch dogmatisch-systematisches Durchdenken am Anfang jeder Wissenschaft vom Recht, so technisch und anwendungsbezogen auch immer ihre jeweiligen Verästelungen sein mögen. Die vorliegende Abhandlung versucht, die bleibenden Grundzüge des Weltraumrechts als eines *ratione materiae* mit gewisser normativer Eigengesetzlichkeit ausgestatteten Rechtszweiges in seinem Bezug zum allgemeinen Recht zu erhellen. Dabei soll die Untersuchung auf die Normsätze des zwischenstaatlichen Rechts beschränkt bleiben, die von der Lehre teilweise klarstellend als »Weltraumvölkerrecht«² bezeichnet wurden und denen die überwiegende Beachtung und das primäre Interesse des Schrifttums gelten.

I. DIE WESENSZÜGE DES WELTRAUMRECHTS

a) Die Universalität des Weltraumrechts

Ansätze zu einem universellen Völkerrecht gehen auf die Zeit nach dem ersten Weltkrieg zurück, als zur Gewährleistung eines dauerhaften Weltfriedens der Völkerbund ins Leben gerufen wurde, dem die Koordinierung und Intensivierung der wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Zusammenarbeit der Staaten auf Weltebene obliegen sollte. Die nach dem zweiten Weltkrieg durch die Staatenkonferenz von San Francisco als Nachfolgerorganisation geschaffene Organisation der Vereinten Nationen verlieh dem Universalitätsgedanken neuen Auftrieb und der Staatengemeinschaft neue Hoffnung auf weltweite Integration.

Das Weltraumrecht hat die Idee des Universalismus fortgeführt und vertieft, ja die Universalität weltraumrechtlicher Regelungen ist geradezu ein Postulat rechtlicher Vernunft geworden, das seinen Ursprung in den nicht zu übersehenden faktischen Besonderheiten der Weltraumforschung und -nutzung nimmt. So nennt es etwa KROELL »das innerste Wesen des Weltraumverkehrs, universell zu sein« und führt dazu aus, daß das Weltraumrecht weder national,

² Peter CREOLA, *Raumfahrt und Völkerrecht*, Zürich 1967, S. 16 ff. und 35 ff.

noch international, sondern nur weltweit sein könne und demzufolge danach strebe, die von den Regeln des nationalen und internationalen Rechts beherrschte Zone zu verlassen und in die Universalität des Weltraums einzudringen³. In der Tat müßte die räumliche Begrenztheit des einzelnen Staatsgebietes für die Entwicklung der Raumfahrt ein ernsthaftes Hindernis bilden, wäre der Flug von Weltraumgegenständen, deren Trajektorie im außer-atmosphärischen Raum die Territorien einer Vielzahl von Staaten überquert, von den gleichen Grundsätzen nationaler Regelungszuständigkeit beherrscht wie etwa die internationalen Beziehungen des Luftverkehrs.

Dem globalen Bezug der weltraumrechtlichen Normsätze entspricht die Universalität des Kreises ihrer Normadressaten: Es verdient Beachtung, daß eine beträchtliche Mehrheit der Staatengemeinschaft die drei großen weltraumrechtlichen Abkommen, nämlich den Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967⁴, das Weltraumfahrerabkommen vom 16. Januar 1968⁵ und das Weltraumhaftungsabkommen vom 29. März 1972⁶, multilaterale Absprachen vom neuen Typus der sog. offenen Verträge, gezeichnet hat⁷. Die elementaren Grundsätze des Weltraumgewohnheitsrechts, zu denen heute, trotz der Kürze der Zeitspanne seit dem Einsetzen der rechtsbegründenden Übung, bereits der Weltraumfreiheits-, der Kooperations-, Gemeinwohl- und Friedensgedanke zählen dürfen, binden nach einer zwar noch minderheitlichen, jedoch im Schrifttum im Vordringen begriffenen Rechtsauffassung auch diejenigen Mitglieder der Staatengemeinschaft, die sich eine diesbezügliche Übung selbst nicht zu eigen gemacht haben; es reicht danach für die Bildung universellen Völkergewohnheitsrechts aus, daß die überwiegende Staatenmehrheit sich das normbegründende

3 Joseph KROELL, Einem Weltraumrecht entgegen, in: ZLR 1952, S. 246 ff. (249).

4 Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies, UN GAOR Doc. A/Res. 2222 (XXI), 19. Dezember 1966; dt. Übers. in: ZLW 1969, S. 240 ff.

5 Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space, UN GAOR Doc. A/Res. 2345 (XXII), 19. Dezember 1967; dt. Übers. in: ZLW 1969, S. 244 ff.

6 Convention on International Liability for Damage Caused by the Launching of Objects into Outer Space, UN GAOR Doc. A/Res. 2777 (XXVI), 29. November 1971; dt. Übers. in: ZLW 1972, S. 161 ff.

7 Zum 31. Dezember 1974 hatten insgesamt 70 Staaten den Weltraumvertrag gezeichnet und ratifiziert bzw. waren ihm beigetreten. 60 Staaten hatten zum gleichen Zeitpunkt das Weltraumfahrerabkommen gezeichnet und ratifiziert bzw. waren ihm beigetreten (Fundstellennachweis B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1974, hg. Bundesminister der Justiz). Das Weltraumhaftungsabkommen war bereits im Mai 1972, wenige Wochen nach seiner Auflegung zur Unterzeichnung, von über 40 Nationen gezeichnet worden (UN Doc. A/AC. 105/101, May 11, 1972).

Verhalten ausdrücklich oder stillschweigend zu eigen macht, und die verbleibende Minderheit sich ihm nicht widersetzt⁸.

Es mag den Universalitätscharakter des Weltraumrechts besonders unterstreichen, daß es mehr als irgendein anderer Rechtszweig die Frucht der beratenden und koordinierenden Tätigkeit weltumspannender internationaler Organisationen, an ihrer Spitze der Vereinten Nationen, ist, durch die es seinen ersten Anstoß und seine entscheidende inhaltliche Ausprägung erfahren hat. Bekanntlich gehen die bereits genannten drei großen weltraumrechtlichen Abkommen auf Entschließungen der Vereinten Nationen zurück. Zwar sind internationale Organisationen auch nach dem Verständnis der sog. »neuen« Völkerrechtslehre nicht eo ipso als eine Art Weltlegislative ansprechbar; es unterstreicht jedoch ihren wachsenden Einfluß, daß sie gerade auf jungen, noch im Entstehungsstadium befindlichen Rechtsgebieten einen essentiellen Beitrag zur Neuschöpfung und Konsolidierung internationaler Verhaltensnormen leisten, indem sie in ihren Fachgremien die Kompromisse erarbeiten, die sie der internationalen Gemeinschaft zur vertraglichen Annahme unterbreiten⁹.

b) Gemeinwohl- und Kooperationsgebot

Obwohl unumstritten anerkannt ist, daß die Schnelligkeit des zeitgenössischen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts und die damit verbundene wachsende Verflechtung der Staatengemeinschaft nicht nur gesteigertes Sozialdenken im innerstaatlichen Bereich, sondern auch die nachdrückliche Stärkung des Kollektivgeistes im zwischenstaatlichen Raum erfordern, ist die Gemeinschaftsidee im Völkerrecht doch noch bedauerlich wenig ausgeprägt. Zu lange hatte das klassische Völkerrecht individualistischer Prägung es den Einzelstaaten belassen, ihre politischen Zielsetzungen erforderlichenfalls durch Schädigung anderer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft durchzusetzen. Vor allem im Bereich der internationalen Wirtschaftspolitik war den Interessen der Einzelstaaten in stärkerem Umfang Rechnung getragen als den Gemeininteressen der Völkerfamilie an der Wahrung der internationalen Ordnung und der Intensivierung der zwischenstaatlichen Beziehungen¹⁰. Erst in der

8 Manfred DAUSES, Bestehen und Inhalt von Weltraumgewohnheitsrecht, in: ZLW 1971, S. 267 ff. (269).

9 Manfred DAUSES, Die Rolle internationaler Organisationen bei der Formung eines Weltraumrechts, in: ZLW 1973, S. 234 ff.; Istvan HERCZEG, Space Law and General International Law, in: Proceedings of the 16th Colloquium on the Law of Outer Space, International Institute of Space Law of the International Astronautical Federation, October 7-13, 1973, Baku, USSR, S. 3 ff. (5).

10 Alfred VERDROSS, Völkerrecht, Wien 1964, 5. Aufl., S. 128.

Zeit zwischen den beiden Weltkriegen und in verstärktem Ausmaß in den Jahren nach 1945 machte sich wachsende internationale Zusammenarbeit auf politischem wie wirtschaftlichem und technischem Sektor und zugleich ein grundlegender Wandel des internationalen Rechtsbewußtseins weg vom Grundgedanken des Staatenindividualismus und hin zu dem der Völkerzusammenarbeit und -solidarität spürbar.

Das geltende Weltraumrecht bekennt sich zu dem Postulat globaler internationaler Zusammenarbeit auf natur- wie rechtswissenschaftlicher Ebene in der Präambel, Art. 1 Abs. 3 und Art. 9–11 des Weltraumvertrages. Ihre ratio legis entspringt der Einsicht der Herrschenden, daß es sich für das Gelingen oder Mißlingen der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums als entscheidend erweisen wird, inwieweit es der Menschheit gelingt, bestehende Machtrivalitäten zu überbrücken und sich von der sachlichen und moralischen Notwendigkeit eines kosmischen Rechts leiten zu lassen, als dessen Wesenselemente nach allgemeiner Ansicht Universalität und Vernünftigkeit gelten¹¹.

Zwar hat die Kooperations- und Solidaritätsidee ihren Niederschlag bereits in nicht-weltraumrechtlichen Völkerrechtsakten, wie der Satzung der Vereinten Nationen oder Entschließung 2625 (XXV) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970, betitelt »Völkerrechtsgrundsätze betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit unter Staaten«,¹² gefunden, jedoch gipfelt die Hinwendung zu einem kooperativen und sozialen Völkerrecht erstmals in der Raumordnung des Weltraumrechts in einem spezifisch humanistischen Ziel, dem in Art. 1 Abs. 1 des Weltraumvertrages niedergelegten Leitgedanken des bonum commune humanitatis, der es auf eine neue Stufe der internationalen Rechtsbeziehungen erhebt. Wie Marcoff überzeugend ausführt¹³, legt das Völkerrecht hier zum ersten Mal in seiner jahrhundertelangen Gesamtentwicklung den Staaten die Verpflichtung auf, die Erforschung und Nutzung einer neuerschlossenen Raumdomäne als ganzes zum Nutzen und im Interesse aller Staaten, unabhängig von deren jeweiligem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstand, zu betreiben.

Die Verfasser des Weltraumvertrages haben die Verdichtung des Weltraumrechts zum Weltgemeinschaftsrecht noch in vager, juristisch nur unscharf um-

11 Carl Q. CHRISTOL, *The International Law of Outer Space*, Washington, D.C., 1966, S. 258, der von einem »principle of reasonableness« geradezu als einer Rechtsquelle des Weltraumrechts spricht.

12 *Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States*, UN GAOR Doc. A/Res. 2625 (XXV), 24. Oktober 1970.

13 Marco G. MARCOFF, *Traité de droit international public de l'espace*, Fribourg/Schweiz 1973, S. 14.

rissener Terminologie zum Ausdruck gebracht, als sie die Erforschung und Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper programmatisch zur Gemeindomäne der Gesamtmenschheit (province of all mankind; apanage de l'humanité tout entière) erklärten (Art. 1 Abs. 1 Weltraumvertrag). Ihre Zurückhaltung ließ sich wohl von dem ängstlichen Bemühen leiten, Anspruchsgrundlagen von noch unübersehbarer militärischer und wirtschaftlicher Tragweite nach Möglichkeit zu vermeiden.

Eine aussagekräftigere Sprache spricht ein 1970 von der Argentinischen Delegation bei den Vereinten Nationen eingebrachter »Abkommensentwurf über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten bei der Nutzung der Bodenschätze des Mondes und der anderen Himmelskörper« (Art. 1), dessen Terminologie 1972 in den Vertragsentwurf zur Rechtslage des Mondes des juristischen Unterausschusses des Ausschusses zur friedlichen Nutzung des Weltraums (Art. 10 Abs. 1) übernommen wurde¹⁴. Er qualifiziert die Bodenschätze des Mondes und der anderen Himmelskörper mit dem bereits in Entschließungen der Vereinten Nationen zur Rechtslage des Meeresgrundes¹⁵ wiederholt verwandten, wenn auch ideologisch mitgefärbten Rechtsbegriff des *patrimonium commune humanitatis* (common heritage of all mankind) und unternimmt damit einen entscheidenden Schritt hin auf eine rechtliche Grundlegung der Internationalisierung der Bodenschätze von Himmelskörpern, wie sie die internationalistische Lehre bereits seit längerem, unter anderem in Form der Theorie kosmischer Treuhandschaft (Küchenhoff), entwickelt hat¹⁶.

Die Hermeneutik der elementaren Gemeinwohlklausel des Weltraumvertrages bildet ohne Zweifel eines der rechtswissenschaftlichen Kernprobleme des internationalen Weltraumrechts, droht doch die Kluft zwischen den verschiedenen Deutungen dieser Vorschrift nicht nur zu einer Lücke im Gesamtrahmen des gegenwärtigen Weltraumrechts zu führen, sondern auch den überragenden Leitsatz kosmischer Freiheit zur rechtlichen Sanktionierung des Monopols der raumfahrenden Großen zu denaturieren. Entsprechend ihrer vertraglichen Natur kommt ihr nach überwiegender Auffassung bindende Wirkung zu. Die Tatsache, daß sie als allgemein gehaltener, ausfüllungsbedürftiger Grundsatz im Range von Völkerverfassungsrecht nicht unmittelbar anwendbar, d. h. nicht

14 UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 71, 23. Juni 1970; UN Doc. A/AC. 105/101, 11. Mai 1972.

15 UN GAOR Doc. A/Res. 2749 (XXV), 17. Dezember 1970; UN GAOR Doc. A/Res. 2750 (XXV), 17. Dezember 1970.

16 Günther KÜCHENHOFF, Rechtsphilosophische Grundlagen des kosmischen Rechts, in: ARSPh 1965, S. 449 ff. (469).

self-executory ist, mag zwar ihre Effizienz mindern, ihr jedoch nichts von ihrer Gültigkeit nehmen¹⁷.

Konkrete Ausformungen des Kooperations- und Weltgemeinschaftsgedankens finden sich etwa in Art. 5 Abs. 1 Weltraumvertrag hinsichtlich des Rechtsregimes der Raumfahrer, die, obgleich natürliche Personen der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates, als »Boten der Menschheit im Weltraum« (»envoys of mankind in space«) eine Art supranationale Immunität genießen. Art. 5 Abs. 1 Weltraumvertrag wird durch das humanitären Erwägungen entsprungene Raumfahrerabkommen vom 16. Januar 1968 als *lex specialis* ausgefüllt.

Die sachgerechte Interpretation des Kooperations- und Weltgemeinschaftsgedankens des kosmischen Rechts dient indessen nicht nur der Ergänzung und Anwendung bestehender Normsätze, sondern setzt auch legislative Richtlinien für die Kodifikation neuer weltraumrechtlicher Sondergebiete wie des satellitären Direktfernsehens oder der Bodenschatzfernerkundung: Zwar dürfte die Klausel des *bonum commune humanitatis* weder unmittelbar für noch gegen das umstrittene Erfordernis vorheriger Zustimmung des Empfangsstaates satellitärer Direktfernsehsendungen sprechen, jedoch sind Sendungen aus dem Weltraum, die ihr zuwiderlaufen, auch mangels entsprechender positivrechtlicher Sondervorschriften *de lege lata* als rechtswidrig zu erachten¹⁸. Ein ähnliches gilt für die satellitäre Bodenschatzfernerkundung bei Abwägung der Interessensphäre des erkundenden und den Forschungsaufwand tragenden Staates gegen das Schutz- und Verwertungsbedürfnis des erkundeten Staates. Die vor allem von den nicht aktiv raumfahrenden Staaten der Dritten Welt gefürchteten weitreichenden wirtschaftlichen Folgen der Neutechnologien gebieten einen angemessenen Interessenausgleich unter Zugrundelegung des Gemeinwohlimperativs, in dessen Licht sich die normative Zulässigkeit zu erarbeitender Sonderregelungen bemißt¹⁹.

17 Marko G. MARKOV, Implementing the Contractual Obligation of Art. 1, par. 1 of the Outer Space Treaty 1967, Paper, 17th Colloquium on the Law of Outer Space, International Institute of Space Law of the International Astronautical Federation, September 30 – Oktober 5, 1974, Amsterdam, Netherlands, S. 3.

18 Vgl. Manfred DAUSES, Die Frage der Informationsfreiheit auf dem Gebiet der Fernsehdirektübertragungen durch Satelliten, in: ZLW 1974, S. 272 ff.; DERS. La liberté de l'information en matière de la télévision directe par satellites, Paper, 17th Colloquium on the Law of Outer Space, aaO.

19 Vgl. Manfred DAUSES, Rechtsprobleme der Fernerkundung von Bodenschätzen durch Satelliten, in: ZLW 1974, S. 60 ff.; DERS. National Sovereignty and Remote Sensing of Earth Resources by Satellites, in: Proceedings of the 16th Colloquium on the Law of Outer Space, aaO., S. 121 ff.

c) *Die Pazifizierung des Weltraumrechts*

Die Kollektivierung und Sozialisierung des Völkerrechts geht Hand in Hand mit seiner Pazifizierung: die Bannung militärischer Gewalt außer in den Fällen der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung ist zu einem der Grundpfeiler der zeitgenössischen Völkerrechtsordnung geworden, als deren alles überragendes Ziel die Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit gilt.

Bereits der erste Weltkrieg hatte die Sehnsucht nach einem dauerhaften Weltfrieden erweckt. Dem Friedenssicherungsgedanken entsprach die fast einhellige Stellungnahme gegen das jederzeitige Kriegsführungsrecht des klassischen Völkerrechts, das *jus ad bellum*, das Hugo Grotius in seiner epochemachenden Schrift »*De jure belli ac pacis libri tres*« dem *jus in bello*, dem im Kriegsführungsfalle anwendbaren Recht, terminologisch gegenübergestellt hatte. Der tiefgreifende Wandel der Natur des Krieges während und nach dem zweiten Weltkrieg, das Damoklesschwert des uneingeschränkten Gebrauches von Massenvernichtungswaffen und des totalen militärischen wie psychologisch-ideologischen Krieges, machte der Überzeugung verstärkt Raum, daß es eines neuen internationalen Rechts bedürfe, das am Gedanken der Friedenswahrungspflicht der Völker und des Verbotes militärischer Gewalt ausgerichtet sein müsse²⁰.

Die friedenserhaltende Funktion des Völkerrechts ist somit zu einer Richtschnur der internationalen Beziehungen geworden, die nicht zuletzt zu der Hoffnung berechtigt, daß die faktischen wie rechtlichen Fortentwicklungen langsam zu einer strukturellen Änderung der Völkerrechtsgemeinschaft, zur Herausbildung einer Art von Weltgewissen und Loyalitätsgedanken zur Völkerfamilie, führen werden. Wenn die Völkergemeinschaft auch zur Zeit infolge ihrer Aufspaltung in politisch-ideologische Machtblöcke über keine gemeinsamen Wertgrundlagen verfügt, so ist es doch sicher ein begrüßenswerter Fortschritt der letzten Jahrzehnte, daß sich die internationalpolitische Evolution in Richtung auf eine universelle Friedenswissenschaft bewegt²¹.

Die internationalistische Weltraumrechtslehre hat schon frühzeitig, wohl aus begründeter Besorgnis vor den verheerenden Wirkungen kosmischer Totalvernichtung²², die einmütige Rechtsüberzeugung vertreten, daß die neue Raum-

20 Josef L. KUNZ, Völkerrecht, allgemein, Teil II, Das »neue« Völkerrecht, in: STRUPP/SCHLOCHAUER (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, Berlin 1962, S. 619 ff. (620).

21 Otto KIMMINICH, Völkerrecht und Internationale Beziehungen, in: AVR, 1974, S. 129 ff. (148 f.).

22 So: Alex MEYER, in: ZLW 1963, S. 77.

domäne Weltraum in ihrer Gesamtheit von jeder Art nichtfriedlicher Betätigung freizuhalten sei. Sie sah in der Pazifizierung des außeratomosphärischen Raumes, erstmals in der Geschichte des Rechts überhaupt, ihre große Chance, einen gesamten Rechtszweig a priori zu einem dauerhaften Friedensrecht auszugestalten. Umstritten war jedoch geblieben, ob auch bloße militärische Übungen zu friedlichen Zwecken und Vorkehrungen zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung – letzteres im Hinblick auf Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen – unter den Bann kriegerischer Auseinandersetzung fallen sollten²³.

Art. 4 Weltraumvertrag hat die einmütige Auffassung des Schrifttums positioniert und den Weltraum in seiner Totalität jeder Art nicht-friedlicher Nutzung (Art. 4 Abs. 2) und darüber hinaus der Verbringung von Kern- und anderen Massenvernichtungswaffen (Art. 4 Abs. 1) verschlossen. Diese nach ihrer Entstehungsgeschichte uneinheitliche Klausel, Ergebnis von Kompromissen eines amerikanischen und eines sowjetischen Alternativentwurfs, ist als die Frucht des langjährigen Bemühens der Nationen gereift, der Projektion nationalen Großraumimperialismus in den Kosmos von den Anfängen an entschieden zu wehren. Sie hat unterdessen dem doktrinellen Meinungsstreit über den Umfang der Friedenswahrungspflicht mangels klarstellender Begriffsbestimmung von »nicht-friedlich« und »militärisch« kein Ende gesetzt.

Während sowjetische Regierungsvertreter und die sowjetische Lehre unter friedlicher Betätigung in restriktiver Begriffsauslegung nur die nicht-militärische Betätigung verstanden wissen wollen, vertritt die überwiegende Mehrheit des westlichen Schrifttums die Auffassung, daß friedliche, d. h. nicht-aggressive Betätigung sowohl friedliche nicht-militärische wie friedliche militärische Aktivitäten umfaßt²⁴. Letztere Auffassung, der beizutreten sein dürfte, findet eine wesentliche Stütze sowohl in der bisherigen auch von der Sowjetunion geübten Praxis der Verwendung von Militärpersonen im Weltraum wie in der Satzung der Vereinten Nationen, die an keiner Stelle militärische Tätigkeiten als solche, sondern nur nicht-friedliche Aktivitäten untersagt.

Es wäre zu wünschen, daß sich die in den letzten Jahrzehnten begonnene Evolution des Völkerrechts von einem Recht der friedlichen Koexistenz, des bloßen Nebeneinander, zu einem Recht der friedlichen Zusammenarbeit, des echten Miteinander der Nationen über alle politisch-ideologischen Grenzen

23 Siehe dazu: Günther KÜCHENHOFF, aaO., S. 462, der jeder militärischen Machtentfaltung eine klare Absage erteilt, um so »den alten Wunsch der Menschheit nach ewigem Frieden gerade auch bei ihrem Aufstieg in den Kosmos von Wege weisen-den Traum zur Wirklichkeit werden zu lassen«.

24 Alex MEYER, Die Auslegung des Begriffes »friedlich« im Lichte des Weltraumvertrages (Ergänzte Fassung), in: ZLW 1969, S. 28 ff. (28 und 39).

hinweg, entschieden fortsetzt und verstärkt. Zu dieser Entwicklung hat gerade das Weltraumrecht einen hoffnungsvollen Beitrag geleistet, liegt doch in ihm die Möglichkeit, erstmals ein kategorisches Weltfriedens- und Kooperationsrecht auf einem räumlichen Teilsektor der zwischenstaatlichen Beziehungen zu schaffen, das nicht ein a posteriori eingreifendes Korrektiv- und Regulativrecht, sondern ein apriorisches Recht der Prävention und Prophylaxe wäre.

d) Weltraumfreiheit und staatliche Hoheit

Die Frage nach Herrschaft und Teilung steht am Anfang jedes menschlichen Vorstoßes in neue Raumbereiche. Sie ist vom Antagonismus der beiden Grundausgangspunkte der Völkerrechtsordnung gekennzeichnet, nämlich einerseits der Hoheitsgewalt der Einzelstaaten, andererseits dem Fortbestand der internationalen Gemeinschaft. Die von der internationalen Praxis und Lehre unternommenen Lösungsversuche variieren je nach Zeitalter und Machtkonstellation. Wenn auch offensichtlich noch heute und wohl auf absehbare Zeit die Einzelstaaten weiterhin die Hauptakteure auf der internationalpolitischen Bühne bleiben werden, so macht sich doch unverkennbar ein Schwund einzelstaatlicher Souveränitätsrechte in zweifacher Hinsicht spürbar: die imperativen Erfordernisse wachsender zwischenstaatlicher Interdependenz beschneiden die einzelstaatliche Handlungsfreiheit in faktischer Hinsicht; die daraus resultierende Übertragung hoheitlicher Gewalt auf internationale und supranationale Organisationen bedingt eine Art neuen Entscheidungsprozesses im rechtlichen Bereich, der sich unterdessen, wenn auch zunächst nur schwerfällig und rudimentär, in den aktuellen Wandlungen der Weltpolitik niederschlägt.

Das Weltraumrecht hat in diesem permanenten Spannungsverhältnis neue Prioritäten gesetzt; der einstimmigen Meinung der Lehre folgend, erhebt es die Abkehr vom traditionellen Konzept uneingeschränkter staatlicher Hoheit in der Völkerrechtsordnung auf eine neue Ebene. Art. 2 Weltraumvertrag bekennt sich zum elementaren Leitsatz kosmischer Freiheit, der Maxime eines von jeglicher nationaler Hoheitsbetätigung und sonstigen Ausschlußrechten freizuhaltenden Weltraums (*spatium liberum*):

»Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unterliegt nicht nationaler Aneignung durch Hoheitsansprüche, durch das Mittel der Benutzung oder Okkupation oder durch sonstige Mittel.«

Aussagekraft und Bedeutungsgehalt erheben die Vorschrift zur Kern- und Schlüsselnorm dieser Magna Charta des Weltraums und darüber hinaus zum Range eines Normsatzes des Völkerverfassungsrechts. Sie kann als klarer Sieg einer seit den Anfängen der Weltraumrechtslehre einmütig vorgetragenen

Rechtsüberzeugung gelten, daß der Weltraum, einschließlich der Himmelskörper, *res omnium communis* ist, und daß demzufolge jegliche Erstreckung territorialstaatlicher Ausschlußrechte über den Luftraum hinaus als unzulässig zu erachten ist. Während unter Geltendmachung von Hoheitsansprüchen (*claim of sovereignty*) diejenigen souveränen Rechte zu verstehen sein dürften, die durch geozentrische Projektion des luftrechtlich erhärteten Grundsatzes bodenstaatlicher Hoheit über die Grenzen des Atmosphärenraumes hinaus beansprucht werden, dürfte Okkupation, in analoger Anwendung der Theorie irdischer Landnahme, den territorialen Neuerwerb einer *res nullius* durch einen souveränen, mit *animus domini* handelnden Staat, mithin kosmozentrische Hoheitsbetätigung, bedeuten. Aneignung durch das Mittel der Benutzung dürfte im Sinne eines territorialen Ausschlußrechtes über bestimmte Nutzungen oder Nutzungsarten einzelner Teile des Raumes oder der Himmelskörper, wie ausschließlicher kosmischer Wegerechte oder der monopolistischen Ausbeutung kosmischer Ressourcen, auszulegen sein²⁵.

Der Grundsatz »*res nullius cedit occupanti*« ist im klassischen Völkerrecht seit Jahrhunderten bezüglich der territorialen Okkupation gefestigt. Zentrales Erfordernis der Okkupationshandlung im klassischen Völkerrecht ist die Effektivität der Herrschaftsausübung: Der Akt der Okkupation wirkt hoheitsbegründend und genießt den Schutz der internationalen Rechtsordnung, sofern er eine hinreichende, mindestens potentielle Herrschaftsstruktur entfaltet, die ein gewisses Mindestmaß gesetzlicher Ordnung nach innen errichtet, nach außen aber in der Lage ist, den völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf das beanspruchte Gebiet zu genügen und die Einmischung dritter Staaten auszuschließen²⁶.

Der Schlüsselbegriff der Effektivität, der von der völkerrechtlichen Lehre entwickelt und in völkergewohnheitlicher Regelung konsolidiert wurde, durchzieht in mannigfachen Variationen das gesamte Völkerrecht. Seine fundamentale Bedeutung entnimmt er der »Unstaatlichkeit des Völkerrechts« und dem daraus entspringenden Mangel an staatlicher Erzwingbarkeit völkerrechtlicher Normsätze, der durch deren besondere »Wirklichkeitsnähe« kompensiert werden muß²⁷. Wie Grotius, Vattel, Bynkershoek, Kelsen und andere

25 Manfred DAUSES, Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum als Gegenständen rechtlicher Regelung, Diss., Würzburg 1969, S. 37 f.; DERS. Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, in: NJW 1973, S. 172 ff. (173).

26 Vgl. Friedrich-August Freiherr von der HEYDTE, Discovery, Symbolic Annexation and Virtual Effectiveness in International Law, in: AJIL, 1935, S. 448 ff. (463).

27 Herbert KRÜGER, Das Prinzip der Effektivität oder: Über die besondere Wirklichkeitsnähe des Völkerrechts, in: Grundprobleme des Internationalen Rechts, Festschrift für Jean Spirópoulos, Bonn 1957, S. 265 ff. (277).

unwidersprochen dargetan haben, werden zahlreiche Rechte und Rechtsakte erst dann vom internationalen Recht anerkannt, wenn die Gewähr für ihre tatsächliche Durchsetzung gegeben ist²⁸.

Erfordernis und Inhalt des Effektivitätssatzes haben internationale Gerichtshöfe zu wiederholten Malen aus Anlaß der Begründung und Erweiterung gebietshoheitlicher Rechte und Einflußsphären beschäftigt²⁹. Seine generelle Geltung läßt sich nicht weniger deutlich an Hand der seerechtlichen Entwicklung nachweisen: Die Breite der Küstengewässer war in der Vergangenheit nach Maßgabe der effektiven Herrschaftsgewalt des Küstenstaates bemessen worden, seit der holländische Rechtsgelehrte van Bynkershoek die Tragweite der Kanonen des Küstenstaates mit der historischen Begründung zugrundegelegt hatte: »Imperium terrae finitur ubi finitur armorum potestas«³⁰. Die Freiheit der jenseits der Küstengewässer gelegenen hohen See, das mare liberum, umfaßt unterdessen nicht die von der hohen See umschlossenen Inseln, die gemeinhin als okkupierbare res nullius, nicht als insulae liberae angesehen werden.

Das internationale Weltraumrecht hat sich weder der okkupations- noch der seerechtlichen Analogie angeschlossen. Indem es nicht nur den Weltraum qua spatium, sondern auch die in ihm befindlichen Himmelskörper als res omnium communes dem Freiheitssatz unterstellt, hat es zum ersten Mal in der Geschichte des Völkerrechts eine terra der Okkupierbarkeit entzogen.

Der kosmische Freiheitssatz war in den Anfängen der weltraumrechtlichen Lehre – wohl nur allzu lange – aus der zweifelhaften Unmöglichkeit effektiver Beherrschung des erdumgebenden Raumes und der Himmelskörper abgeleitet worden, was in dogmatischer Konsequenz zu einer Abgrenzung des nationalstaatlichen Luftraums vom freien Weltraumgebiet in einer nach Herrschaftsgesichtspunkten bemessenen Höhe hätte führen müssen³¹. Die konkrete Anwendbarkeit des Effektivitätsgedankens stellte die weltraumrechtliche Lehre zudem vor die zusätzliche Schwierigkeit, wie die Effektivitätsmaxime angesichts der physikalischen Besonderheiten des dreidimensionalen Raumes mit neuem adäquatem Inhalt gefüllt werden kann: Während etwa Meyer davon ausging, daß Effektivität der Raumherrschaft Ausübung staatlicher Hoheit

28 Siehe dazu den historischen Überblick von H. B. JACOBINI, *Effective Control as Related to the Extension of Sovereignty in Space*, in: *Journal of Public Law*, 1958, S. 97 ff. (101 ff.).

29 So der Las-Palmas-Schiedsspruch des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 4. April 1928 (AJIL 1928, S. 867 ff.) und der Ostgroenlandfall des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, Urteil vom 5. April 1933 (PCIJ Series A/B No. 53).

30 VAN BYNKERSHOEK, *De dominio maris dissertatio*, 1703, Kapitel II.

31 Vgl. Manfred DAUSES, *die Grenze des Staatsgebietes im Raum*, Berlin und München 1972, S. 44 ff.

»bis in Höhen, in denen Luftverkehr möglich ist« bedeute, verstand Beresford Hoheit im Raum als ein notfalls mit Waffengewalt durchzusetzendes Ausschlußrecht; Fasan forderte eine wirksame Kontrolle durch physische Inspektionen, wogegen Sontag auch bloße Radar- und Funkkontrollen als ausreichend und im Falle von Gebietsverletzungen offizielle Proteste als effektiv gelten lassen wollte³².

Es sollte heute zugestanden werden, daß der kategorische Ausschluß staatlicher Hoheitsbetätigung seine dogmatische Grundlage nicht in der Unmöglichkeit effektiver Herrschaftsentfaltung im Weltraum und auf Himmelskörpern finden kann. Wenn auch im derzeitigen Stand der technischen Fortentwicklung noch nicht das Stadium erreicht sein dürfte, in dem eine den Anforderungen des klassischen Effektivitätssatzes gerecht werdende Raumherrschaft möglich wird oder unmittelbar in Aussicht steht, so wird es doch zumindest die fernere Zukunft der Weltraumforschung und -nutzung nicht mehr gestatten, den Inhalt des Rechtszweiges Weltraumrecht an die Imponderabilien und Fluktuationen des jeweiligen Niveaus wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu knüpfen. Vielmehr kennt der kosmische Freiheitssatz eine klar umrissene Zielsetzung, die es gestattet, ihn nicht nur negativ, sondern auch positiv abzuleiten und zu begründen: Der Extraterritorialität des Weltraums entspricht die »Zuweisung des Raumes an die Völkergemeinschaft«³³, seine Rechtsnatur als Gemeinschaftsraum der Menschheit. Diese wurzelt letztlich in dem überragenden Interesse der Völkergemeinschaft an Kommunikation und Verständigung und damit im zutiefst universellen Wesenszug des kosmischen Rechts als eines von den Leitideen des Gemeinwohls, der internationalen Kooperation und der Völkersolidarität beherrschten jus humane.

II. WELTRAUMRECHT UND VÖLKERRECHT

Angesichts der fortschreitenden Entwicklung des zeitgenössischen Völkerrechts ist der eigenständige Charakter des Weltraumrechts teils unterschätzt, teils übertrieben worden. Von einer Überbetonung der Bedeutung allgemeiner

³² Alex MEYER, Legal Problems of Outer Space, in: United States Senate Symposium, Legal Problems of Space Exploration, Washington, D.C., 1961, S. 500 ff. (506); Spencer M. BERESFORD, Surveillance Aircraft and Satellites: A Problem of International Law, in: JALC 1960, S. 107 ff. (113); Ernst FASAN, Weltraumrecht, Mainz 1965, S. 63 f.; Peter-Michael SONTAG, Der Weltraum in der Raumordnung des Völkerrechts, Köln 1966, S. 31.

³³ Peter-Michael SONTAG, aaO., S. 102.

Völkerrechtssätze, zu der etwa die sowjetische Lehre Tendenz zeigt,³⁴ muß ebenso nachdrücklich Abstand genommen werden wie von einer Überschätzung der spezifischen Wesenszüge des Weltraumrechts. Erstere läuft Gefahr, den essentiellen Beitrag des Weltraumrechts zur Formung und inhaltlichen Ausgestaltung neuer Völkerrechtssätze, letztere den Einfluß des allgemeinen Völkerrechts – insbesondere neuester Prägung – für den Entstehungsprozeß weltraumrechtlicher Normsätze zu verkennen. Vielmehr besteht eine echte Wechselwirkung zwischen allgemeinem Völkerrecht und Weltraumrecht: Beide formen und durchdringen sich wechselseitig. Im Zuge des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes weitet sich die räumliche wie sachliche Anwendungssphäre allgemein gültiger Rechtssätze. Die Bewältigung faktisch neuer Lebensverhältnisse bedingt jedoch zugleich die Neuschöpfung sachgerechter Sondernormen, die wiederum Eingang in den Entwicklungsprozeß des allgemeinen Völkerrechts finden.

Die Rechtsauffassung, daß die Staaten ihre »Tätigkeiten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen, im Interesse der Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung durchzuführen« haben, findet sich in Art. 3 des Weltraumvertrages vom 27. Januar 1967 positiviert. Diese völkervertragliche Bestimmung geht inhaltlich auf die wegweisende weltraumrechtliche Entschließung 1721 (XVI) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1961, betitelt »Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums«³⁵ zurück, die klarstellte, daß »das Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen, auf den Weltraum und die Himmelskörper Anwendung findet«.

Es ist das Verdienst von Art. 3 Weltraumvertrag, zugleich der in den Anfängen der Weltraumrechtslehre aufgeworfenen doktrinellen Streitfrage ein Ende gesetzt zu haben, ob der Mensch sein Recht als jus humane mit sich in den Weltraum nehme, sein chthonisches Recht mithin als etwas Allgemein-gültiges in den Kosmos projiziere³⁶, oder ob die im Weltraum anzuwendenden

34 KOLOSOV, *Interrelation between Rules and Principles of International Outer Space Law and General Rules and Principles of International Law*, in: *Proceedings of the 16th Colloquium on the Law of Outer Space*, aaO., S. 45 ff. (45 f.).

35 *International Co-operation in the Peaceful Uses of Outer Space*, UNGAOR Doc. A/Res. 1721 (XVI), 20. Dezember 1961.

36 In diesem Sinne: Alex MEYER, *Recht im Weltraum*, in: ZLW 1960, S. 209 ff. (214); DERS., *Rückschau auf Luftrecht und Weltraumrecht*, in: ZLW 1974, S. 228 ff. (228); Manfred LACHS, *The Law of Outer Space*, Leiden 1972, S. 14 ff.

Normsätze aus einem Ordnungssystem jenseits des Rechts, einem Ursprung außerhalb unserer Staaten und unseres Planeten, abzuleiten seien³⁷. Nach richtiger, schon vor Zeichnung des Weltraumvertrages herrschender Auffassung war der Weltraum nie ein rechtliches Vakuum, ein normativer Leerraum gewesen, der erst aus Anlaß des technischen Vorstoßes der Menschheit mit völlig neuem Rechtsinhalt zu füllen gewesen wäre; vielmehr entspringt die grundsätzliche Anwendbarkeit allgemeinen Rechts und insbesondere des Völkerrechts, dem anthropozentrischen Charakter jedes Rechts schlechthin, dessen elementare Prinzipien a priori universelle Geltung beanspruchen³⁸.

Die Beachtung der grundlegenden *principia generalia* des allgemeinen Völkerrechts ist unstreitig *jus cogens* in jeder Art internationaler Beziehungen im Sinne von Art. 53 und 64 der Wiener Vertragskonvention³⁹; Prinzipien und Maximen bestimmen bekanntlich den Charakter eines Rechts als ganzes und aller seiner Teile. Es kann indessen nicht darüber hinwegtäuscht werden, daß zumindest das klassische Völkerrecht nicht in seiner Gesamtheit auf weltraumbezogene Tätigkeiten Anwendung finden kann. Auszuscheiden sind zunächst spezifische Normsätze für einzelne völkerrechtliche Teilbereiche wie das See- und Luftrecht, die ihrer Natur entsprechend von unübertragbarem räumlichem Bezüge sind. Unanwendbar sind ferner zahlreiche Normsätze des generellen Völkerrechts, die durch abweichende weltraumrechtliche Sondervorschriften verdrängt werden (*lex specialis derogat legi generali*). Zu letzteren gehören etwa die Grundsätze territorialer Okkupation und ausschließlicher jurisdiktioneller Zuständigkeit der Einzelstaaten.

Art. 3 Weltraumvertrag gewinnt daher nur insoweit praktische Bedeutung, als eine weltraumrechtliche Sonderregelung fehlt und zugleich eine unmittelbare oder analoge Anwendung des geltenden Rechts nach der Natur der zu regelnden Materie und in Übereinstimmung mit den strukturellen Grundsätzen der Völkerrechtsordnung sachentsprechend möglich ist⁴⁰. Die Anwendung allgemeinen Völkerrechts dient der Vervollständigung und Füllung bestehender Lücken, bedeutet jedoch keineswegs die selbsttätige und unkritische Übertragung eines Rechtssystems in toto.

Soweit demnach überhaupt Völkerrecht unmittelbar oder analog anwendbar ist, herrscht Übereinstimmung, daß als Ausgangspunkt weltraumrechtlicher

37 In diesem Sinne wohl: Gerd RINCK, *Recht im Weltraum*, in: ZLW 1960, S. 191 ff. (197); Joseph KROELL, *Eléments créateurs d'un droit astronautique*, in: RGAE 1953, S. 222 ff.

38 Marco G. MARCOFF, *Traité de droit international public de l'espace*, aaO., S. 19 und 23.

39 Vienna Convention on the Law of Treaties 1969.

40 Marco G. MARCOFF, aaO., S. 17.

Normierung weniger das traditionelle, klassische Völkerrecht als vielmehr das zeitgenössische, sog. »neue« Völkerrecht dienen muß; ja es mag sogar kennzeichnend für die begrenzte Eigengesetzlichkeit des Weltraumrechts, seine relative Autonomie im Rechtsgefüge sein, daß seine Grundwesenszüge weitgehend zugleich Wesenszüge des sog. »neuen« Völkerrechts sind, die es teils schlechthin übernimmt, teils auf eine neue Ebene des internationalen Rechtsverständnisses erhebt. In diesem Sinne hat bereits Entschließung 1802 (XVII) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1962, betitelt »Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums«⁴¹, unterstrichen, daß gerade bezüglich der Ausarbeitung der grundlegenden Rechtsprinzipien zur Regelung der Erforschung und Nutzung des Weltraums eine stets fortschreitende, progressive, d. h. dynamische Entwicklung des Völkerrechts, vonnöten sei. Lachs merkt dazu an:⁴²

»Der neue als Weltraumrecht bekannte Zweig muß die fortschrittlichsten Tendenzen des Völkerrechts widerspiegeln. Er muß der Zukunft zugewandt sein, nicht einer hinter uns liegenden Welt. Soweit Analogien heranzuziehen sind, müssen daher die neuesten Entwicklungen im Völkerrecht als ganzem Berücksichtigung finden.«

Bereits nach dem ersten und in verstärktem Maß nach dem zweiten Weltkrieg hatte sich die Überzeugung durchgesetzt, daß die langsame Evolution der überkommenen Völkerrechtsordnung mit ihren Leitideen des uneingeschränkten Respekts vor den Souveränitätsrechten der Staaten und des politisch-wirtschaftlichen Liberalismus nicht mehr ausreiche, um einen dauerhaften Weltfrieden und wachsende internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten, wie sie der durch zunehmende Interdependenz der Staatengemeinschaft heraufbeschworene soziologische Wandel der Weltordnung erforderlich machte. Das aus dieser Überzeugung geborene sog. »neue« Völkerrecht, dessen Grundpfeiler die Gebote internationaler Zusammenarbeit und Verständigung, internationalen Friedens und internationaler Sicherheit sowie die Anerkennung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts der Völker sind⁴³, hat den Entstehungsprozeß des Weltraumrechts entscheidend inhaltlich beeinflußt und geprägt.

Bekanntlich ist das Weltraumrecht aufgrund der hohen Technizität seiner Regelungsmaterie ausgesprochen zukunftsorientiert. Seine Zukunftsorientierung läßt die die Gesamtgeschichte des Rechts und insbesondere des Völker-

41 International Co-operation in the Peaceful Uses of Outer Space, UNGAOR Doc. A/Res. 1802 (XVII), 14. Dezember 1962.

42 Manfred LACHS, aaO., S. 21 f.

43 Vgl. die Universelle Menschenrechtsdeklaration der Vollversammlung der Vereinten Nationen von 1948, die Konvention über die bürgerlichen und politischen Rechte und die Konvention über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1966 sowie Entschließung 2625 (XXV) der Vollversammlung der Vereinten Nationen von 1970, aaO.

rechts durchziehende angebliche Antinomie zwischen Realismus und Legalismus, Faktizität und Normativität in neuem Licht erscheinen. Sie schlägt sich in dem doktrinellen Meinungsstreit nieder, ob das weltraumrechtliche Ordnungssystem den zu regelnden Faktizitäten vorausseilen oder diesen nachfolgen sollte, ob es sinnvoller sei, Rechtsnormen a priori oder a posteriori zu schaffen. Zutiefst läuft er auf die Streitfrage hinaus, ob es faktischen Entwicklungen gestattet sein sollte, Zustände zu schaffen, vor denen das Recht sich zu beugen hat – *ex factis jus oritur* –, oder ob nicht vielmehr das Recht den Boden aufbereiten sollte, auf dem faktische Gegebenheiten entstehen und sich fortentwickeln.

Verfasser wie Stanley HOFFMANN haben bezüglich des internationalen Gewaltverbotes die Hoffnung ausgesprochen, daß sich die Tatsachen in Richtung auf das Recht bewegen, wenn das Recht offensichtlich den Tatsachen voraus-eile⁴⁴. Die Entstehungsgeschichte des Weltraumrechts hat dem Legalismus die ihm gebührende Anerkennung gezollt und weltraumrechtliche Grundsätze im Range von Völkerverfassungsrecht bereits in den Anfangsgründen weltraumbezogener Aktivitäten ins Leben gerufen; für konkrete, wohl erst in der Spanne eines Jahrzehnts wirtschaftlich zu nutzende Techniken, wie das satellitäre Direktfernsehen, bemüht sich die Staatengemeinschaft bereits heute um sachgerechte Kodifikation.

Diese für die Gesamtrechtsentwicklung erfreuliche Erscheinung gibt nach unserer Meinung zu berechtigter Hoffnung Anlaß, setzt sie doch das internationale Recht wieder in seine primäre Rolle als zwischenstaatliches Ordnungssystem ein, die in der Vergangenheit so oft gründlich verkannt worden war. Wird das Recht aber zur bloßen Funktion machtgeprägter Fakten denaturiert, so läuft die Weltordnung Gefahr, ihr beherrschendes Begriffselement in bloßer Machtausübung und Machtunterworfenheit zu sehen und schließlich in eine machiavellistische Verabsolutierung des soziologischen Phänomens der Macht einzumünden. Um KÜCHENHOFFS rechtsphilosophische Betrachtungen bleibenden Wertes anzuführen:⁴⁵

»Das kosmische Recht darf aber nicht von der Macht geprägt sein. Denn der Wille zur Macht führt im kosmischen Ausmaß zum Ende der Menschheit. Wer die Macht als Rechtsquelle ansieht, vertraut entweder blind auf seine augenblickliche Kraft oder verzweifelt kleinmütig am Walten der Gerechtigkeit. Völkerrechtlich führt die Machtlehre zu der Ansicht, daß der Mächtige ungestraft Völkerrecht brechen könne, ja daß Völkerrecht nichts anderes sei als die Befestigung der Machtstellungen durch die Formen des Rechts, daß diese selbst nur Ausdruck des Interesses an einer bestimmten Ordnung der Welt oder des Zusammenlebens der Völker seien.«

44 Stanley HOFFMANN, *The State of War*, 1965, S. 276, angeführt in: Otto KIMMINICH, aaO., S. 143.

45 Günther KÜCHENHOFF, aaO., S. 470 f.